Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 21/1935 (1935)

Artikel: Kanton St. Gallen
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-36285

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kanton Appenzell I.-Rh.

Berufliche Ausbildung.

Gesetzliche Grundlagen: Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung vom 26. März 1934. — Schulreglement der kantonalen Handstickfachschule.

Die Beaufsichtigung und Förderung der beruflichen Ausbildung liegt der Standeskommission ob[1]), welche die nötigen Anordnungen für die Durchführung des Bundesgesetzes trifft und eine Lehrlingskommission von 5—9 Mitgliedern zu dessen direktem Vollzug bestellt. Die Lehrlingskommission überwacht die gesamte berufliche Ausbildung, insbesondere die dem Gesetz unterstellten Lehrverhältnisse, den beruflichen Unterricht und die Lehrabschlußprüfungen. Sie kann die Durchführung gewisser Aufgaben an Subkommissionen oder an das Aktuariat übertragen, insbesondere auch die Beaufsichtigung des Lehrlingswesens und der beruflichen Schulen. (Vollziehungsverordnung vom 26. März 1934.)

Der berufliche Unterricht wird erteilt durch die gewerbliche und die kaufmännische Berufsschule in Appenzell und durch die kantonale Handstickfachschule in Appenzell.[2]) Die Aufsicht über die Appenzell J.-Rh. Handstickfachschule übt die Kantonale Industriekommission aus, die auch die zur Erteilung des Unterrichts erforderlichen Lehrkräfte bestellt. Die Schulleitung ist einer Subkommission der Behörde von drei Mitgliedern übertragen.

Kanton St. Gallen.

Gesetzliche Grundlagen: Kantonsschule, Sekundarlehramtsschule und Lehrerseminar: Kantonsverfassung vom 16. November 1890. — Gesetz über Errichtung eines Lehrerseminars und einer Kantonsschule, vom 4. Februar 1864 und Nachtrag dazu vom 29. Juni 1931. — Kantonsschulordnung vom 6. September 1912 samt Nachträgen vom 30. November 1915, 31. Dezember 1917, 23. Februar 1923 und vom November 1935. — Schulordnung der Sekundarlehramtsschule vom 23. Mai 1934. — Seminarordnung für das Lehrerseminar, vom 14. Februar 1902.

Handelshochschule und Berufliches Bildungswesen: Stiftungsurkunde der Handelshochschule St. Gallen, vom 12. Juli 1935. — Kantonale Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung vom 8. September 1933. — Schulordnung der Stadt St. Gallen vom 17. Juni 1930. — Geschäftsreglement des Schulrates der Stadt St. Gallen vom 10. Juni 1932. — Verkehrsschulordnung vom 25. April 1913. — Reglement der landwirtschaftlichen Winterschule Custerhof-Rheineck vom 6. November 1896. — Reglement der Hauswirtschaftsschule Custerhof-Rheineck vom 9. Juni 1928.

---

[1]) Über die Schulaufsicht im allgemeinen siehe Archiv 1934, I. Teil, Seite 111 ff.

[2]) 1935 eingestellt infolge Rückgang der Arbeitsgelegenheit.

Kantonsschule, Sekundarlehramtsschule und Lehrerseminar des Kantons St. Gallen.

Als kantonale Anstalten unterstehen die Kantonsschule, die ihr mit eigener Schulordnung angegliederte Sekundarlehramtsschule und das Lehrerseminar der Leitung und Aufsicht des Erziehungsdepartementes und des Erziehungsrates[1]; Oberinstanz Regierungsrat.

A. Kantonsschule.

Die direkte Leitung steht bei der Rektoratskommission und dem Rektor. Die Rektoratskommission, bestehend aus dem Rektor, dem Prorektor und den Vorständen der drei Abteilungen der Kantonsschule: Gymnasium, Technische Abteilung, Merkantile Abteilung, wird vom Erziehungsrat auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Aus den fünf Mitgliedern der Rektoratskommission bezeichnet der Erziehungsrat den Rektor und dessen Stellvertreter (Prorektor), sowie den Aktuar. Die Rektoratskommission bestimmt die Durchschnittsnoten, welche bei Stipendienzuteilung, Promotionen und Maturitätsexamen in Frage kommen. Sie behandelt schwerere Disziplinarfälle und begutachtet alle Fragen, die ihr von der Erziehungsbehörde, dem Rektorate oder den Abteilungsvorständen vorgelegt werden, ebenso aus ihrer Mitte hervorgehende Anträge, die sich auf allgemeine Angelegenheiten der Kantonsschule beziehen. Sie begutachtet zuhanden der Erziehungsbehörden die Bewilligung von Studien- und Reisestipendien und des Urlaubes für den Militärdienst. Sie nimmt Kenntnis von den Semester- und Jahresberichten der Abteilungsvorstände und des Rektors und ist befugt, diesen Berichten ihrerseits Anträge beizugeben. Die Besorgung der laufenden Geschäfte geschieht durch den Rektor.

Der Rektor steht an der Spitze der Anstalt und vertritt sie nach außen. Er wacht über den genauen Vollzug aller Anordnungen der Oberbehörde, der Rektoratskommission und des Lehrerkonvents, über strenge Handhabung der Schulordnung und genaue Einhaltung des Stundenplans durch die Lehrer. Er trifft die nötigen Anordnungen für die Abhaltung der Prüfungen, Ausfertigung der Zeugnisse und provisorische Aushilfe in Fällen von Krankheit oder Abwesenheit einzelner Lehrer, führt Kontrolle über Schulversäumnisse und Schuleinstellungen der Lehrer, erteilt Urlaub auf beschränkte Zeit und erstattet zuhanden des Erziehungsrates am Schluß des Jahres einen Jahresbericht über den Gang der Anstalt im abgelaufenen Schuljahre. Er hält tägliche Sprechstunde.

---

[1]) Über die kantonalen Erziehungsbehörden orientiert Archiv 1934, I. Teil. Seite 115 f.

Der Rektor kann zu den Sitzungen der Studienkommission, soweit sie wichtigere Angelegenheiten der Kantonsschule betreffen, mit beratender Stimme beigezogen werden. Er führt den Vorsitz in der Rektoratskommission und im Lehrerkonvent und ist befugt, den Abteilungs- und Klassenkonferenzen beizuwohnen. Er nimmt die Eingaben der Abteilungsvorstände und der einzelnen Lehrer an die Oberbehörde entgegen. Er hat das Recht und bei ernsteren Störungen des Unterrichts in einzelnen Klassen die Pflicht, die Unterrichtsstunden der einzelnen Lehrer zu besuchen.

Der Prorektor ist in Fällen von Krankheit, Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung des Rektors dessen Stellvertreter und übernimmt bei unbesetztem Rektorat dessen Funktionen. Im übrigen besorgt er folgende Geschäfte: Aufnahme der Personalien neu eintretender Schüler und Drucklegung des Schülerverzeichnisses, Entgegennahme der Anmeldungen für Musikunterricht. Die nicht ausdrücklich dem Rektor und Prorektor zugewiesenen Verwaltungsgeschäfte verteilt der Erziehungsrat auf Vorschlag der Rektoratskommission unter deren Mitglieder oder andere Lehrer.

Die Abteilungsvorstände nehmen die Anmeldungen der Schüler ihrer Abteilung für den Besuch von fakultativen Fächern entgegen und wachen darüber, daß das Maximum von 35 Wochenstunden nicht überschritten wird. Sie führen Kontrolle über die Schülerabsenzen ihrer Abteilungen, berufen und leiten die Abteilungskonferenzen, nehmen Gesuche um Dispens von obligatorischen Unterrichtsfächern etc. entgegen und sind befugt, kleinere Disziplinarfälle von sich aus zu erledigen. Sie geben dem Rektorat zuhanden der Behörde am Ende des Jahres einen Jahresbericht über ihre Abteilung ein.

Der Lehrerkonvent besteht aus sämtlichen Hauptlehrern und den Religionslehrern der Anstalt. Der Besuch ist für diese Lehrer obligatorisch. Hilfslehrer sind mit Bezug auf ihre Fächer, wo dies nötig erscheint, mit beratender Stimme beizuziehen.

Der Lehrerkonvent behandelt Fragen der innern Organisation der Kantonsschule entweder aus eigener Initiative oder auf Überweisung durch das Rektorat oder die Erziehungsbehörden. Er unterscheidet in Verbindung mit den anwesenden Mitgliedern der Erziehungsbehörde über die Aufnahme der Schüler nach stattgehabter Prüfung, über die Maturitätserklärung der Abiturienten und abschließend von sich aus über die Zensuren und Promotionen der Schüler. Er versammelt sich ordentlicherweise vor Schluß eines jeden Semesters zur Beratung der Zeugnisse; außerordentlicherweise, so oft es die Erziehungsbehörde, der Rektor oder fünf Hauptlehrer verlangen.

Die Abteilungskonferenzen werden zur Beratung der besondern Angelegenheiten ihrer Abteilung von den Abtei-

lungsvorstehern von sich aus oder auf Verlangen von drei Hauptlehrern der betreffenden Abteilung einberufen. Der Besuch ist für die Lehrer der Abteilung obligatorisch.

Die Klassenkonferenzen bestehen aus den Lehrern einzelner Klassen und versammeln sich unter dem Vorsitz des betreffenden Abteilungsvorstandes zur Behandlung von Disziplinarfällen.

B. Sekundarlehramtsschule.

Am 23. September 1934 ist die Neuordnung der Sekundarlehramtsschule in Kraft getreten und diese Schule weitgehend verselbständigt worden. Die gemeinsamen Angelegenheiten der Kantonsschule und der Sekundarlehramtsschule, insbesondere die finanziellen Fragen, werden weiterhin vom Rektorate der Kantonsschule, jedoch in Vereinbarung mit der Leitung der Sekundarlehramtsschule behandelt.

Die Leitung der Sekundarlehramtsschule ist Sache des Vorstandes, der, wie sein Stellvertreter, vom Erziehungsrat auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt wird.

Der Vorstand wacht über den Vollzug aller Anordnungen der Erziehungsbehörden. Er begutachtet die ihm von der Erziehungsbehörde vorgelegten Fragen und legt sie nötigenfalls der Lehrerkonferenz vor. Er erstattet nach Ablauf eines jeden Jahres dem Erziehungsdepartement einen Amtsbericht. Er vertritt die Sekundarlehramtsschule bei der Behörde und nach außen. Soweit möglich vermittelt er den Kandidaten Lehrstellen. Er trifft die nötigen Anordnungen für: die Aufstellung und die Durchführung des Programms, die Aufnahme der Kandidaten und Übungsschüler, sowie für ihre Austritte, die Anmeldungen für die fakultativen Fächer, die Kontrolle über die Schulversäumnisse, die Lehrerkonferenzen, die er leitet, die Durchführung der Prüfungen und die Verabfolgung der Zeugnisse. Er leitet Gesuche der Lehrer oder Kandidaten, soweit sie nicht in seiner Entscheidungsbefugnis liegen, mit einem Antrag an das Erziehungsdepartement, erteilt Urlaub auf beschränkte Zeit, erledigt die Disziplinarfälle der Sekundarlehramtsschule und der Übungsschule.

Fragen, welche die Kantonsschule und die Sekundarlehramtsschule berühren, werden vom Vorstand der Sekundarlehramtsschule und vom Rektorat oder von der Rektoratskommission in gemeinsamer Verhandlung behandelt.

Die Lehrerkonferenz setzt sich aus den Hauptlehrern zusammen und wird vom Vorstande geleitet. Andere Lehrer der Sekundarlehramtsschule können zu den Verhandlungen zugezogen werden; wenn das Fach eines solchen Lehrers Gegenstand der Beratung ist, muß er beigezogen werden.

Die Lehrerkonferenz begutachtet wichtige gemeinsame Angelegenheiten der Schule und erledigt sie, soweit nicht andere Instanzen zuständig sind. Sie versammelt sich gegen Ende des ersten Semesters zur Erledigung der Promotionen und so oft es der Vorstand für nötig hält oder wenigstens drei Konferenzmitglieder es verlangen. Für die Patentierung tritt die Lehrerkonferenz mit den an den Prüfungen beteiligt gewesenen Erziehungsräten unter Leitung des Chefs des Erziehungsdepartements oder eines von ihm bezeichneten Stellvertreters zusammen.

Die Lehrerkonferenz hat den Sitzungen des Lehrerkonventes der Kantonsschule beizuwohnen und an der Beschlußfassung mitzuwirken, so oft Fragen zur Beratung oder Entscheidung stehen, die beide Schulen betreffen.

Kantonales Lehrerseminar Mariaberg in Rorschach.

Das Seminar und die mit demselben verbundene Übungsschule stehen unter der unmittelbaren Leitung des Seminardirektors. Der Seminardirektor verkehrt mit dem Erziehungsdepartement. Er erstattet dem Erziehungsrat auf den Schluß des Schuljahres seinen Amtsbericht über den Unterricht, die Erziehung und die Pflichterfüllung der Lehrer, sowie überhaupt über das ganze Leben der Anstalt. Es steht der Erziehungsbehörde indessen frei, auch in der Zwischenzeit sich über den Gang der ganzen Anstalt oder einzelner Abteilungen Bericht durch den Direktor erstatten zu lassen.

Der Direktor entwirft den Stundenplan, überwacht den pädagogischen Gang der Anstalt, den Unterricht der Lehrer, ihre ganze Amtstätigkeit, die Einhaltung des Lehr- und Stundenplans. Er ordnet die Mitwirkung der Kandidaten an der Übungsschule im Einverständnis mit den Lehrern der Übungsschule und den Seminarlehrern an. Er überwacht die Ordnung und die Disziplin der Anstalt, worin ihn sämtliche Lehrer nach Kräften zu unterstützen haben. Er hat das Recht auf Urlaubserteilung an Lehrer und Schüler auf beschränkte Zeit. In Abwesenheit des Direktors hat dessen Stellvertreter, der vom Erziehungsrate aus der Zahl der Hauptlehrer auf die Dauer von drei Jahren gewählt wird, zu funktionieren.

Der Direktor ist in Berücksichtigung seiner amtlichen Stellung und der damit verbundenen Geschäfte zu 20 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet.

Sämtliche Hauptlehrer, die Lehrer der Übungsschule, die Religionslehrer bilden den Lehrerkonvent, der vom Direktor geleitet wird. Der Konvent versammelt sich, so oft der Seminar-

direktor oder ein Mitglied des Konvents es für nötig erachtet. Der Besuch ist für alle Lehrer obligatorisch.

Vor den Konvent gehören alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt. Er bespricht den Lehrplan, die Lehrmittel, die Hausordnung, sowie die Anwendung allfälliger außerordentlicher Disziplinarmittel und gibt der Erziehungsbehörde Gutachten hierüber ab. Der Konvent stellt Anträge über Promotionen, über die definitive Aufnahme und Entlassung der Zöglinge, über die Stipendienverteilung.

Der Konvikt steht unter der Hauptaufsicht des Direktors und unter der speziellen Aufsicht des Konviktführers.

Berufliche Bildungsanstalten.

A. Gewerbliche und kaufmännische Berufsbildung.

Oberste Behörde ist der Regierungsrat; seinem Erziehungsdepartement ist eine elfgliedrige kantonale Lehrlingskommission beigegeben, in welcher der Vorstand des Erziehungsdepartementes den Vorsitz führt.

Die Ausführung der Beschlüsse liegt dem kantonalen Lehrlingsamt ob.

Die Organisation des beruflichen Unterrichtes im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung vom 26. Juni 1930 ist Sache der Kantone. Gemäß kantonaler Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz vom 8. September 1933 kommen als Schulträger die Gemeinden oder Berufsverbände in Betracht; das Departement kann den für eine Schule notwendigen Schulkreis festlegen.

Zurzeit stehen 15 gewerbliche Berufsschulen und 40 gewerbliche Berufsklassen, sowie 12 kaufmännische Berufsschulen, auf das ganze Kantonsgebiet zweckmäßig verteilt, in Betrieb. Acht politische Gemeinden, acht Schulgemeinden und neunzehn Berufsverbände betätigen sich als Träger des gewerblichen, eine politische Gemeinde, zwei Schulgemeinden und elf kaufmännische Vereine als Träger des kaufmännischen Berufsschulwesens.

Kantonale Lehrpläne für die Berufsschulen fehlen noch; auch die kantonale Inspektion im gewerblichen Berufsschulwesen ist noch nicht geordnet. Für die kaufmännischen Berufsschulen besteht ein kantonales Fachinspektorat.

Die Schulträger haben das gesetzliche Recht, von den Schulgemeinden oder politischen Gemeinden der Lehrorte Subventionen zu verlangen (Gesetz über die Lehrergehalte vom 1. Januar 1923 und kantonale Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung vom 8. September 1933).

a) Gewerbliche Berufs- und Fachschulen der Stadt St. Gallen.

Als Beispiele örtlicher Organisation der gewerblichen Bildungsanstalten stellen wir ausführlicher dar die Aufsichtsverhältnisse an der Gewerbeschule und der Frauenarbeitsschule der Stadt St. Gallen.

Dem gesamten Schulwesen der Stadt steht der Schulrat vor, der sämtliche Schulen beaufsichtigt und leitet. Er bestellt für alle Schulkategorien die Aufsichtskommissionen, so auch die Gewerbeschulkommission und die Frauenarbeitsschulkommission. In diese Kommissionen sind auch außerhalb des Rates stehende Personen wählbar, die jedoch, soweit gesetzliche Obliegenheiten der Schulbehörden in Frage kommen, nur beratende Stimme haben.

Die Gewerbeschulkommission besteht mit Einschluß des Präsidenten aus wenigstens drei Mitgliedern des Schulrates, sowie aus zwei Vertretern des Gewerbeverbandes, je einem Vertreter des Ingenieur- und Architektenvereins, des Technikerverbandes und der Arbeiterorganisationen.

Die Frauenarbeitsschulkommission besteht mit Einschluß des Präsidenten aus zwei bis drei Mitgliedern des Schulrates, den Mitgliedern der für die Frauenarbeitsschule bestellten Frauenkommission, sowie den Vertretern des Erziehungsdepartementes und allfälligen weitern Zuzügern. Zur Beaufsichtigung des weiblichen Handarbeits- und hauswirtschaftlichen Unterrichtes an der Frauenarbeitsschule besteht eine besondere Frauenkommission, wie solche Frauenkommissionen auch für die Primar-, Sekundar- und Fortbildungsschulen bestehen. Die einzelnen Frauenkommissionen können unter der Leitung des Schulvorstandes zu gemeinsamen Besprechungen grundsätzlicher Fragen einberufen werden.

In diesen Kommissionen führt der Schulvorstand den Vorsitz, sofern nicht der Schulrat für eine Kommission einen besondern Präsidenten wählt. Der Schulvorstand ist befugt, den Sitzungen der Kommissionen, die nicht von ihm geleitet werden, beizuwohnen.

Der Schulvorstand vollzieht mit der Schulverwaltung (Schulkanzlei, Schulbuchhaltung, Schulmaterialverwaltung, Schularztamt und Schulzahnklinik) die Beschlüsse des Schulrates und der von ihm geleiteten Kommissionen. Er vertritt den Schulrat bei den Beratungen im Stadtrat und Gemeinderat. In dringenden Fällen erledigt er von sich aus Geschäfte, die in die Befugnisse des Schulrates oder der von ihm geleiteten Kommissionen fallen, unter nachträglicher Bekanntgabe an diese Behörden und unter Vorbehalt der Genehmigung. Für den Schulrat und für die Kommissionen werden Vizepräsidenten gewählt, die bei Verhinderung

des Präsidenten die Sitzungen leiten. In solchen Fällen hat der vom Schulrate gewählte Stellvertreter des Schulvorstandes das Recht, den Sitzungen beizuwohnen.

Zu den Beratungen der Kommissionen sind, soweit es die Geschäfte wünschenswert erscheinen lassen, die Vorsteher der betreffenden Schulen beizuziehen.

b) Textil- und Modefachschule St. Gallen.

Zu den dem Bundesgesetz unterstellten gewerblichen Bildungsanstalten gehören auch die Schulen des Industrie- und Gewerbemuseums St. Gallen, das keine städtische Anstalt ist, sondern eine Gründung des kaufmännischen Direktoriums in St. Gallen. Das kaufmännische Direktorium ist heute noch Träger der Anstalt und führt die Oberaufsicht. Aus drei Mitgliedern des kaufmännischen Direktoriums, deren eines den Vorsitz innehat und Vertretern der subventionierenden Behörden (Kanton und Gemeinde), sowie der interessierenden Berufsverbände (Vereinigung schweiz. Stickereiexporteure, Industrieverein, Gewerbeverband und Entwerferverband) ist eine spezielle Aufsichtskommission für das Industrie- und Gewerbemuseum gebildet worden, welche den Namen Museumskommission führt. Der Museumsdirektor gehört derselben mit beratender Stimme an.[1])

c) Kaufmännische Berufsbildung.

Neben den kaufmännischen Berufsschulen bestehen als kantonale Fachschulen die Merkantilabteilung an der Kantonsschule[2]) und die Verkehrsschule und für die Hochschulstufe die Handelshochschule.

Kantonale Verkehrsschule St. Gallen.

Die Schule untersteht dem Regierungsrat des Kantons St. Gallen, dem insbesondere folgende Aufgaben zufallen: a) die Wahl der Aufsichtskommission und allfälliger Fachkommissionen; b) die Wahl und Entlassung des Direktors, der Haupt- und Hilfslehrer, sowie die Festsetzung ihrer Gehalte; c) die Genehmigung der Reglemente, des Unterrichtsprogramms, des Budgets, die Erledigung von Stipendiengesuchen der Schüler.

Der Vorstand des Volkswirtschaftsdepartementes, in dessen Zuständigkeit die Angelegenheiten der Verkehrsschule fallen, hat unter anderem folgende Befugnisse und Pflichten: Er vertritt die Schule beim Regierungsrat, bereitet die Geschäfte der Aufsichtskommission vor und sorgt für den Vollzug von Beschlüssen dieser Behörden.

---

[1]) Mitteilung des Museumsdirektors.

[2]) Siehe Kantonsschule.

Die Aufsicht über die Anstalt führt unter dem Vorsitz des Vorstandes des Volkswirtschaftsdepartementes eine Aufsichtskommission von sieben Mitgliedern. Diese überwacht im allgemeinen den Gang der Schule und macht Vorschläge über Betrieb und Ausbau derselben. Sie kann die Fachkommissionen zu ihren Verhandlungen beiziehen. Der Direktor hat in der Aufsichtskommission beratende Stimme. Die Mitglieder der Kommission haben regelmäßige Schulbesuche zu machen und der Behörde mündlichen Bericht über ihre Beobachtungen zu erstatten. Sie behandelt die Aufstellung von Reglementen, des Unterrichtsprogrammes und dessen Änderungen, der Jahresrechnung, des Jahresberichtes und des Budgets. Sie hat das Vorschlagsrecht für die Wahlen des Direktors und der Lehrer und deren Besoldung, sie wählt den Stellvertreter des Direktors aus den Hauptlehrern der Schule. Um die Beziehungen der Schule zu dem Verkehrsdienst lebendig zu erhalten, können nach Gutfinden der Aufsichtskommission besondere Fachkommissionen eingesetzt werden.

Die unmittelbare Leitung der Schule gemäß den bestehenden Vorschriften, sowie den besondern Beschlüssen und Aufträgen der vorgesetzten Behörden, liegt dem Direktor ob. Außer dem aus seiner allgemeinen Aufgabe sich ergebenden Pflichten und Befugnissen hat er unter anderem folgende Obliegenheiten: a) Erteilung des ihm zugewiesenen Unterrichts und Überwachung des Unterrichts der andern Lehrer; b) Ausführung und Beaufsichtigung des genauen Vollzugs aller Anordnungen und Beschlüsse der Aufsichtskommission, des Volkswirtschaftsdepartementes und des Lehrerkonvents, sowie der Schulordnung; c) Führung der verschiedenen Kontrollen; d) Gewährung von Urlaub an Lehrer und Schüler auf beschränkte Zeit; e) Behandlung von Beschwerden von Lehrern und Schülern; f) Führung des Rechnungswesens und Erstellung des Jahresberichtes; g) Abhaltung einer täglichen Audienzstunde.

Der Direktor und die Hauptlehrer bilden zusammen den Lehrerkonvent. Die Hilfslehrer können zur Behandlung von Gegenständen, bei denen sie beteiligt sind, mit beratender Stimme beigezogen werden. Den Vorsitz führt der Direktor und in seiner Abwesenheit der Stellvertreter des Direktors. Der Lehrerkonvent faßt Beschluß über die Aufnahme, Beförderung und Entlassung von Schülern, die letztere eventuell unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtskommission. Er macht Vorschläge über die Gewährung von Stipendien und stellt Zeugnisse aus. Der Lehrerkonvent berät überdies Fragen der innern Organisation der Schule entweder aus eigener Initiative oder auf Überweisung durch die Aufsichtsbehörden oder den Direktor.

Handelshochschule St. Gallen.

Die Gründer und bisherigen Träger der Handelshochschule: die Politische Gemeinde St. Gallen, die Kaufmännische Corporation St. Gallen und die Ortsbürgergemeinde St. Gallen haben durch Stiftungsurkunde vom 12. Juli 1935 die Handelshochschule durch Errichtung einer Stiftung auf einen neuen Boden gestellt. Die Organe dieser Stiftung sind: 1. der Stiftungsrat; 2. der Hochschulrat; 3. die Rechnungsprüfungskommission; 4. das Rektorat und das Dozentenkollegium.

Der Stiftungsrat besteht aus drei Vertretern der Politischen Gemeinde St. Gallen, einem Vertreter des Kaufmännischen Direktoriums und einem Vertreter des Bürgerrates St. Gallen. Die Amtsdauer der Mitglieder fällt zusammen mit derjenigen des städtischen Gemeinderates. Den Vorsitz führt ein von der Politischen Gemeinde St. Gallen bezeichnetes Mitglied. Im übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst. Der Präsident des Hochschulrates nimmt an den Sitzungen des Stifungsrates, falls er diesem nicht als Mitglied angehört, mit beratender Stimme teil.

Der Stiftungsrat ist das oberste Verwaltungsorgan der Stiftung. In seinen Aufgabenkreis fallen: a) Beschlußfassung über die Erweiterung des Stiftungsrates; b) die Verwaltung der Stiftung; c) die Sorge für die Beschaffung der für den Betrieb der Handelshochschule erforderlichen Mittel; d) die Beschlusfassung über die Jahresrechnung und den Jahresvoranschlag und deren Weiterleitung; e) die Festsetzung der Vertretungsbefugnis nach außen; f) Wahl der Vertreter der Stiftung in die Kommissionen der Pensionskasse, Genehmigung der Statuten und Rechnungen der Pensionskasse; g) Genehmigung der allgemeinen Schulordnung; h) Wahlen in den Hochschulrat; i) Wahl des Verwaltungspersonals der Handelshochschule; k) alle übrigen Geschäfte, soweit sie nicht ausdrücklich dem Hochschulrat vorbehalten sind.

Der Hochschulrat wird für die gleiche Amtsdauer wie der Stiftungsrat gebildet aus: fünf Vertretern und drei Ersatzmännern der Politischen Gemeinde St. Gallen, zwei Vertretern und einem Ersatzmann des Kaufmännischen Direktoriums, einem Vertreter und einem Ersatzmann des Bürgerrates St. Gallen, einem Vertreter und einem Ersatzmann des Handelshochschulvereins. Der Stiftungsrat ist berechtigt, auch andere Personen, deren Mitwirkung besonders erwünscht ist, oder Vertreter von Verbänden, die einen jährlichen Beitrag leisten, zu Mitgliedern des Hochschulrates zu ernennen. Der Rektor und ein vom Dozentenkollegium gewählter Vertreter haben im Schulrat Sitz mit beratender Stimme. Den Vorsitz führt ein vom Stiftungsrat auf Vorschlag des Kaufmännischen Direktoriums gewähltes Mitglied, im übrigen konstituiert sich der Schulrat selbst.

In seinen Aufgabenkreis fallen: a) die allgemeine Leitung der Handelshochschule; b) die Antragstellung zum Jahresvorschlag und zur Jahresrechnung; c) der Erlaß der allgemeinen Schulordnung, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Stiftungsrat; d) die Genehmigung der für den Schulbetrieb notwendigen, vom Dozentenkollegium aufgestellten Sonderordnungen und Studienpläne; e) die Wahl der ordentlichen und außerordentlichen Professoren, sowie des Rektors auf Vorschlag des Dozentenkollegiums; f) die Erteilung von Lehraufträgen und der „Venia legendi" an Privatdozenten auf Vorschlag des Dozentenkollegiums.

Der Hochschulrat kann zur Vorbereitung der laufenden oder zur Erledigung der ihm überwiesenen Geschäfte eine Schulkommission ernennen, die aus dem Präsidenten und zwei weitern Mitgliedern besteht. Der Rektor und ein weiterer Vertreter der Dozentenschaft haben Sitz und beratende Stimme.

Die Rechnungsprüfungskommission wird durch je ein Mitglied der im Stiftungsrat vertretenen Subvenienten gebildet.

Der Pflichtenkreis des Rektorates und des Dozentenkollegiums wird in der allgemeinen Schulordnung umschrieben.

B. Landwirtschaftliche Berufsbildung.

Die öffentlichen landwirtschaftlichen Fachschulen sind: die kantonale landwirtschaftliche Winterschule in Flawil und die kantonale Schule für Obst-, Wein- und Gemüsebau und hauswirtschaftliche Sommerschule Custerhof in Rheineck.

Beide Schulen sind dem Regierungsrat, beziehungsweise dem Volkswirtschaftsdepartement unterstellt, dem eine neungliedrige Aufsichtskommission beigegeben ist. Dem Regierungsrate stehen insbesondere folgende Aufgaben zu: a) die Wahl der Aufsichtskommission; b) die Wahl und Entlassung des Direktors, der Haupt- und Hilfslehrer und des Hausarztes; c) die Genehmigung von Reglement, Unterrichtsprogramm, Budget, Jahresbericht und Jahresrechnung; d) die Erledigung von Stipendiengesuchen der Zöglinge; e) Beschlußnahmen betreffend Kauf und Verkauf, Pacht und Verpachtung von Grundobjekten etc.

Der Vorstand des Volkswirtschaftsdepartementes ist von Amtes wegen Präsident der Aufsichtskommission. Im übrigen hat das Departement folgende Befugnisse und Pflichten: a) es bereitet die Geschäfte des Regierungsrates und der Aufsichtskommission vor und sorgt für den Vollzug von Beschlüssen dieser Behörden; b) es weist der Direktion und den Hauptlehrern über ihre Tätigkeit an der landwirtschaftlichen Schule hinaus-

gehende Beschäftigungen landwirtschaftlicher Natur zu; c) es entscheidet über Schüleraufnahmen.

Die Aufsichtskommission überwacht im allgemeinen den Gang der Anstalt und macht Vorschläge betreffend deren Betrieb und Ausbau. Sie erstattet dem Volkswirtschaftsdepartement zuhanden des Regierungsrates Bericht über die Aufstellung von Reglement und Unterrichtsprogramm, die Jahresrechnung und den Jahresbericht und genehmigt den Stundenplan. Ihrer Aufgabe kommt die Aufsichtskommission durch Anordnung von Sitzungen und Ausführung von Einzelbesuchen nach.

Dem Direktor liegt die unmittelbare Leitung der ihm unterstellten Anstalt ob; er vollzieht die Beschlüsse und Anträge der vorgesetzten Behörden und hat in der Aufsichtskommission beratende Stimme. Er erteilt den im zugewiesenen Unterricht und überwacht den Gang des Unterrichts der übrigen Lehrer. Seine besondern Befugnisse sind: a) Begutachtung der Anmeldungen auf die Stellen der Lehrer; b) Anstellung und Entlassung des Dienstpersonals; c) Erteilung von Urlaub bis auf vier Tage an die Hauptlehrer; d) Erteilung von Urlaub an die Zöglinge. Der zweite und bei dessen Verhinderung der dritte Hauptlehrer vertreten den Direktor bei seiner Abwesenheit.

Der Direktor und sämtliche Lehrer bilden die Lehrerkonferenz. Diese stellt den Stundenplan, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtskommission, und die Zeugnisse der Schüler fest und behandelt alle im Interesse der Schule liegenden Fragen.

Diese Darstellung der Aufsichtsverhältnisse, die für die Schulen von Flawil und Custerhof-Rheineck dieselben sind, ist noch zu ergänzen durch einen Hinweis auf die Hauswirtschaftsschule Custerhof-Rheineck, die durch die Aufsichtskommission des Custerhofes überwacht wird. Als Vorsteherin der Haushaltungsschule amtet die Frau des Direktors der Obst-, Wein- und Gemüsebauschule; sie ist diplomierte Hauswirtschaftslehrerin.

Kanton Graubünden.

Gesetzliche Grundlagen: Kleinrätliche Verordnung über die Organisation und Leitung der Kantonsschule vom 8. Januar 1935. — Schulordnung für die Bündnerische Kantonsschule vom 22. Februar 1935. — Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung vom 26. Juni 1930 und der Verordnung I vom 23. Dezember 1932, vom Großen Rat erlassen am 28. Mai 1934. — Statuten der Bündner Frauenschule in Chur vom 14. Oktober 1929. — Reglement der Bündner Frauenschule in Chur vom 21. Oktober 1929. — Verordnung betreffend die landwirtschaftliche Schule Plantahof vom 22. Mai 1916.